

Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Unterach am Attersee:

Zl.: 8/813/AbfallgebO/2024

Unterach a. A., 14.12.2023

Kundmachung

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Unterach am Attersee vom 14.12.2023 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Unterach am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

| | | |
|--|------------------------|----------------|
| a) je abgeführte Abfalltonne | mit 60 Liter Inhalt | € 2,25 |
| | mit 90 Liter Inhalt | € 3,37 |
| | mit 110 Liter Inhalt | € 4,12 |
| | mit 120 Liter Inhalt | € 4,50 |
| b) je abgeführtem Container | mit 1.100 Liter Inhalt | € 69,52 |
| c) je abgeführtem Abfallsack | mit 70 Liter Inhalt | € 2,80 |
| d) Grün- u. Strauchschnitt | je m ³ | |
| (oder Mengen unter einem m ³ aliquot) | | € 10,60 |

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

pro Haushalt/Betriebseinheit
pro Dauercamping-Einheit

€ 107,10

€ 53,55

Die Grundgebühr wird für alle Anlagen eingehoben, welche nach den Begriffsbestimmungen des § 2 des Gebäude- und Wohnungsregistergesetzes 2004 idgF bestehen. Der physische Bestand und damit die Möglichkeit der Nutzung der Anlage begründet den Tatbestand.

(3) Im Altstoffsammelzentrum zu entsorgender Grün- bzw.- Strauchschnitt wird nur von Liegenschaften im Gemeindegebiet von Unterach am Attersee und der Ortschaft Oberburgau der Gemeinde St. Gilgen angenommen, für die eine Berechtigungskarte ausgegeben wurde. Für die Entsorgung ist ein Betrag gemäß § 2, Z. 1, Punkt d), zu bezahlen. Für Kleinmengen bis 1 m³ ist ein aliquoter Teil, nach Schätzung des dafür tätigen Kontrollorgans der Gemeinde, zu bezahlen. Dies wird per elektronischer Hilfsmittel festgehalten und von der Buchhaltung unbar vorgeschrieben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Anlageneigentümer, im Falle des Bestehens von grundbücherialich begründeten Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutzer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zu Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (dzt. 10 %) enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen, die Abfallgebühr betreffenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Baumann

Georg Baumann

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: